



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 6. Juli 2023

Nr. 16

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Niederrhein vom 4. Juli 2023

### **Hinweis zum Rügeausschluss**

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung  
zur Änderung der Einschreibungsordnung  
der Hochschule Niederrhein**

**Vom 4. Juli 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Niederrhein vom 16. Mai 2012 (Amtl. Bek. HSNR 8/2012), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Juni 2019 (Amtl. Bek. HSNR 19/2019), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird nach § 11 folgender § 11a eingefügt:  
„§ 11a Doktorandinnen und Doktoranden“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Abweichend von Satz 1 regeln die nach § 49 Abs. 4 und 5 HG erlassenen Rechtsverordnungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben oder nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind.“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Fachbereich“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
4. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a**

**Doktorandinnen und Doktoranden**

(1) Wer nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) promoviert und an der Hochschule Niederrhein zu diesem Zweck betreut wird, wird als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben.

(2) Die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus, dass

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 4 HG in Verbindung mit § 5 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW erfüllt sind und
2. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW erfolgt ist.

Die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel für fünf Jahre befristet; eine Verlängerung ist mit Zustimmung des zuständigen Promotionsausschusses möglich. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann die Einschreibung zunächst unter Vorbehalt ohne Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgen, wenn die Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW vorliegt; die Einschreibung unter Vorbehalt ist für höchstens ein Jahr befristet.

(3) Im Übrigen gelten für die Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionskollegs §§ 3 bis 7 und 12 bis 15 entsprechend.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden, die für eine kooperative Promotion nach § 67a HG an einer Universität eingeschrieben sind und an der Hochschule Niederrhein im Rahmen dieses Promotionsstudiums betreut werden, werden als Zweithörerinnen oder Zweithörer erfasst. Eine Einschreibung

als Doktorandin oder Doktorand, zusätzlich zur Einschreibung an der Universität, erfolgt auf Antrag.“

5. § 12 Abs. 1 Buchst. a wird wie folgt neu gefasst:  
„die Änderung des Namens, Vornamens, der Anschrift und Staatsangehörigkeit,“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Vorname“ ein Komma und das Wort „Geburtsname“ eingefügt.
    - bb) In Buchstabe c werden die Worte „Heimatanschrift, Semesteranschrift“ durch die Worte „Korrespondenzanschrift, weitere Anschrift“ ersetzt, nach den Worten „private E-Mail-Adresse“ die Worte „(Angabe nach Einschreibung freiwillig)“ eingefügt und die Worte „zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule“ gestrichen.
    - cc) Buchstabe d wird gestrichen.
    - dd) Buchstabe g wird gestrichen.
    - ee) In Buchstabe j werden das Wort „Praxissemester“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
    - ff) In Buchstabe q werden die Worte „§ 2 Abs. 2“ durch die Worte „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.
    - gg) Buchstabe u wird gestrichen.
    - hh) Buchstabe v wird gestrichen.
    - ii) Für gestrichene Buchstaben rücken die nachfolgenden Buchstaben in der Zählung auf.
  - b) Absatz 3 wird gestrichen; die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
7. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Worte „Heimat- und Semesteranschrift“ durch die Worte „Korrespondenzanschrift, weitere Anschrift“ ersetzt und nach dem Wort „Mobiltelefonnummer“ ein Komma und die Worte „private E-Mail-Adresse“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe c werden die Worte „Heimat- und Semesteranschrift“ durch die Worte „Korrespondenzanschrift, weitere Anschrift“ ersetzt und nach dem Wort „Mobiltelefonnummer“ ein Komma und die Worte „private E-Mail-Adresse“ eingefügt.
  - c) In Buchstabe e werden die Worte „Dezernat Kommunikations- und Informationssysteme Service (KIS)“ durch die Worte „das für die Hochschul-IT zuständige Dezernat“ und die Worte „Heimat- und Semesteranschrift“ durch die Worte „Korrespondenzanschrift, weitere Anschrift“ ersetzt, nach dem Wort „Mobiltelefonnummer“ ein Komma und die Worte „private E-Mail-Adresse“ eingefügt und die Worte „Praxissemester“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
  - d) Buchstabe k wird gestrichen; Buchstabe l wird zu k, Buchstabe m wird zu l.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 19. Juni 2023.

Krefeld und Mönchengladbach, den 4. Juli 2023

Der Präsident  
der Hochschule Niederrhein  
Dr. Thomas Grünewald